

erteilt darum den Rat, man könne, wenn sich ein zweiter Kirchenbesuch nicht leicht machen lasse, etwas früher zur heiligen Messe kommen, oder gleich nach derselben den Kirchenbesuch machen und die Ablassgebete verrichten. Was die in der heiligen Beichte auferlegten Bußen anbelangt, so können zwar nach der päpstlichen Entscheidung vom 14. Juni 1901 die etwa damit verbundenen Ablässe gewonnen werden, aber daß man sie ohne weiteres auch als Ablassgebet bei dem zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuche gelten lassen könnte, scheint aus der Anfrage, welche obige Entscheidung hervorgerufen hat, nicht hervorzugehen (Acta S. Sedis tom. XXXIV, pag. 125), außer es würde der Beichtvater, der ja auch *opera aliter debita* als Buße auferlegen kann (S. Alph. VI, 513), solches gestatten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommen wir nun zur Frage der *Mater Pia*. In den bisher angeführten Fällen handelt es sich um *opera stricta*, i. e. *sub peccato debita*. Was nun aber speziell die den Ordensleuten von ihren Regeln vorgeschriebenen Gebete anbelangt, so verpflichten dieselben in den meisten Fällen *per se non sub peccato*, obwohl die schuldhaften Unterlassungen derselben *per accidens* vielfach nicht von jeder lässlichen Schuld freigesprochen werden können, wie die Theologen beweisen. Darum schreibt auch Beringer: „Da in den religiösen Genossenschaften die Regel gewöhnlich nicht unter einer Sünde verpflichtet, so können die Gebete und frommen Übungen, welche der Regel gemäß bei ihnen üblich sind, dazu dienen, die mit solchen Werken der Frömmigkeit verbundenen Ablässe zu gewinnen.“ Zu diesen von der Regel vorgeschriebenen Gebeten gehört nun auch das Offizium, welches *Mater Pia* täglich zu beten hat; denn das strenge Gebot, welches gewisse Ordensleute beiderlei Geschlechtes *sub gravi* zum täglichen Breviergebete verpflichtet, findet auf *Mater Pia* keine Anwendung, da ihr Orden, wenn sie auch feierliche Gelübde abgelegt hat, doch nicht zum eigentlichen Chordienste bestimmt ist. „*Omnes religiosi (solemniter) professi ad chorum destinati utriusque sexus obligantur ad horas.*“ S. Alph. I. IV. 141. Darum kann auch ihre oben erwähnte Praxis weder getadelt noch als zur Gewinnung vollkommener Ablässe ungenügend erklärt werden.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

VI. (Ist die Kommemoration der dies infra octavam in Konkurrenz aus der ersten Vesper zu nehmen?)

Im 63. Jahrgange (1910) S. 601 ff. dieser Zeitschrift wird das Dekret der Ritenkongregation vom 5. Juni 1908 in Arras besprochen, wobei die Ausführungen und Meinungsäußerungen des Verfassers mir nicht genügend stichhältig zu sein scheinen. Die in Frage kommenden zwei Punkte des Dekretes lauten, wie folgt:

„De ordine servando quoad commemoraciones in secundis Vesperis et de versu Fidelium animae. Dubium I. Quando celebratur festum duplex Dominicâ infra octavam communem, ponitur

in Laudibus commemoratio Dominicae, deinde Octavae; debetne in secundis Vesperis idem ordo servari pro commemorationibus, si feria secunda sequenti fit officium de die infra Octavam, vel poni primo loco com. Octavae?

Dubium II. Quando feria VI. post Octavam Ascensionis recolitur festum duplex aut semiduplex quod in secundis Vesperis concurrit cum festo ejusdem ritus ob Vigiliam Pentecostes simplificando, debetne fieri prius commemoratio hujus festi ac postea feriae, aut inversus ordo servari?

Resp. ad I. et II. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam, juxta decretum n. 3843, Commemorationum in Vesperis 5. Febr. 1895, quia habetur concursus et commemoratio sumatur e primis vespers juxta Rubricas.“

Im folgenden stützen wir uns durchweg auf die wohlbekannte Zeitschrift *Ephemerides Liturgicae*, die bei Desclée in Rom erscheint.

Unwillkürlich wird, wer die Antworten der heiligen Kongregation unbefangen liest, sich sagen müssen, der Zusatz „et commemoratio sumatur e primis vespers juxta rubricas“ beziehe sich auf die in den Zweifeln genannten Fälle. Daß sich diese Antwort aber mit den Rubriken deckt, juxta rubricas ist, dies zu zeigen ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Schon lange vor Erscheinen des vorliegenden Dekretes hatten angesehenere Rubrizisten diese Meinung vertreten; die *Ephemerides Liturg.* 1908 p. 391 weisen eigens darauf hin, daß sie mit Guetus schon längst so gelehrt haben, so 1893 S. 562, 1895 S. 75, 1904 S. 20. Dasselbe verteidigte auch die liturgische Akademie in Rom, deren Leiter Mancini, der Präses der liturgischen Kommission, ist, im akademischen Konvent vom 8. Jänner 1908. (*Eph. Lit.* 1908 p. 72 ss.)

Daß diese Entscheidung mit den Rubriken übereinstimmt, geht schon aus dem Dekret 3843 vom 5. Februar 1895 hervor, auf das die Antwort ausdrücklich Bezug nimmt. Die für die Antwort geltende Stelle daraus, die Kommemoration sei an erster Stelle zu machen, lautet nämlich: „ante ceteras commemorationes semper agendam esse de alio cujuscumque ritus festo quod concurrat, si locum habeat.“ Es heißt also: quod concurrat; Offizien aber, die keine erste Vesper haben, können nicht konkurrieren und folglich auch nicht an erster Stelle kommemoriert werden. Allein die Tage innerhalb der Oktav konkurrieren in der ersten Vesper mit dem vorhergehenden Fest, wie in den allgemeinen Rubriken des Breviers 11. Kapitel mehrfach gesagt wird.

3. B. XI, 3: „Duplici vero concurrente . . . cum die infra octavam . . . omnia in secundis vesp. de duplici cum com. illorum.“ XI, 4: „Eodem vero Semiduplici concurrente cum sequenti die infra octavam, vespere erunt de illo cum com. octavae.“ XI, 5: „Dominica concurrente cum sequenti festo semiduplici et cum die infra octavam . . .“

Es dürfte also den Rubriken entsprechen, daß die dies infra octavam eine sogenannte passive Konkurrenz haben, also in der ersten Vesper mit der vorhergehenden zweiten Vesper konkurrieren können. Folglich müssen sie auch eine erste Vesper haben. „Itaque cum dicitur officium aliquod cum alio concurrere, intelligitur de praecedenti in secundis vesperis cum sequenti in primis vesperis;“ rubr. gen. XI, 1. Daß „ein concursus im eigentlichen Sinne zwischen einer dies infra octavam und einem festum duplex oder semiduplex“ nicht stattfinde (diese Ztschrft. 1910, S. 603), scheint nicht genügend begründet werden zu können, zumal wenn man die Konkurrenz zwischen duplex II. classis und dies infra octavam betrachtet; übrigens gibt die heilige Kongregation selbst den Grund ihrer Entscheidung an: „quia habetur concursus“.

Das folgt schon aus der einfachen Erwägung, daß die Tage innerhalb einer Oktav semiduplex sind (rubr. gen. II, 1; VII, 5); semiduplex hat aber beide Vespere wie auch duplex (rubr. gen. II, 3).

Allein dagegen führt man die Rubrik VII, 5 an (diese Ztschrft. 1910, S. 603): „In vesperis infra octavam omnia dicuntur sicut in secundis vesperis festi: et in primis vesperis diei octavae omnia sicut in primis vesperis festi, nisi aliter in propriis locis notetur.“ Wenn man nicht offenbar mit dem Sinne der übrigen Rubriken in Widerspruch geraten will, kann man diese Stelle nur so auffassen: Diese Rubrik redet lediglich von der Konkurrenz der einzelnen Tage innerhalb der Oktav unter sich, ohne auf einfallende Feste Rücksicht zu nehmen, was sich auch leicht erklärt, wenn man bedenkt, daß es früher wenige Feste gab. An sich müßte die Vesper geteilt werden, allein beide haben dasselbe Objekt, und daher ist nach verschiedenen Dekreten (z. B. 2514, 2802, 4006 ad 9) die ganze Vesper vom vorhergehenden Tage und nichts vom folgenden Tage. Der Grund ist das bekannte Prinzip: In pari jure melior est condicio possidentis, also des laufenden Tages. Dadurch erklärt sich also die Redeweise der Rubrik: „In vesperis infra octavam omnia dicuntur sicut in secundis vesperis festi.“ Das geschieht, wie dargelegt wurde, wenn nur dies infra octavam miteinander konkurrieren, nach den allgemeinen Konkurrenzregeln. (Eph. Lit. 1904, p. 20; 1909, 553 s.)

Uebrigens darf man nicht glauben, die Rubriken würden stets alle Fälle berücksichtigen oder überall so klar reden, daß der richtige Sinn sofort zu erkennen ist. Z. B. erwähnen die Rubriken (abgesehen von den dies infra octavam) nicht, welche Vesper zu nehmen ist, wenn zwei Feste desselben Objektes in ceteris quomodocumque paria kommen, was doch bei der großen Anzahl von Muttergottesfesten nicht so selten ist; die Regel dafür findet sich in mehreren Dekreten. Ferner XI, 2 heißt es: „Duplici ergo in secundis vesperis concurrente cum alio sequenti duplici in primis . . . si (vero) non sint ejusdem solemnitatis, servetur differentia in rubricis de

Commemorationibus (IX, 5. 6) et Translatione Festorum (X, 6, 7) assignata.“ Dazu wurde nun im Dekret 4021 erklärt, daß das festum fixum prae mobili und magis proprium prae minus proprio in der Konkurrenz nicht, wie man aus der Rubrik schließen müßte, einen Vorrang habe.

Daß die dies infra octavam auch die erste Vesper haben, geht auch aus einer anderen Stelle der Rubriken hervor, nämlich IX, 6. An Duplexfesten 2. Klasse wird die dies infra octavam communem nicht commemoriert, sondern nur in der zweiten Vesper, wenn am folgenden Tage das Offizium davon ist. In der zweiten Vesper ist also nicht die Kommemoration des okkurrierenden Oktavtages (dies infra oct.), die ja in der ersten Vesper und Laudes ausgeschlossen war, sondern des folgenden konkurrierenden Offiziums. Nun fängt aber kein Offizium mit der zweiten Vesper an; also muß die Kommemoration aus der ersten Vesper genommen werden. (Eph. Lit. 1908, p. 80.) Das alles geht also schon aus den Rubriken hervor, ganz abgesehen von dem in Rede stehenden Dekret. Daraus folgt, wie zutreffend, im rechten Sinne verstanden, die Bemerkung (diese Ztschrift. 1910, 603) ist: „Die S. R. C. will durch ihre Bestimmung die Rubriken nicht ändern.“ Das geschah auch in keiner Weise, sondern sie wurden nur harmonisch erklärt.

Dazu schreiben die Eph. Lit. 1908, p. 392: „Et sane dies infra octavam ritu semiduplici gaudet. ideoque ex natura sua jus habet ad utrasque vespervas; quoniam vero ut plurimum secundas tantummodo habet, eo quod, quando duo officia ejusdem ritus ejusdemque objecti concurrunt, vespervae fiunt de praecedenti sine commemoratione sequentis, nonnulli cum Gavanto docuerunt habere secundas, numquam vero primas vespervas Sed aliud est vespervas primas semper impediri, aliud est illis carere. Officium feriale revera caret primis vespervis, sicut festum Sanctorum simplex caret secundis, at semiduplex ad utrasque vespervas jus habet. Licet ergo rubrica Breviarii sub die 18 Martii in festo S. Cyrilli Ep. dicat, Vespervae de sequenti (S. Joseph), commemoratio feriae tantum, et nihil de S. Cyrillo, attamen quando festum S. Joseph transfertur, pro Officio S. Cyrilli reviviscit jus ad secundas vespervas.“

Auch angenommen, es läge eine teilweise Aenderung der Rubrik vor, — in Wirklichkeit handelt es sich nur um eine Erklärung — so wäre es doch nicht ganz berechtigt, hier von einem decretum particulare zu reden. Denn es ist eigentlich ein decretum generale. Diese Auffassung wird bestätigt durch das Dekret in Compostellana S. Jan. 1904 und die Lehre der Autoren. Bekanntlich ist ganz selten die Ueberschrift entscheidend, ob ein Dekret partikulär oder allgemein verbindlich sei, sondern der Inhalt. „Ut plurimum autem, cum (sc. decreta) respiciant rubricas, aut earum interpretationem, quamquam sub nomine inscribantur Dioeceseon, quae eadem

Decreta provocarunt, nihilominus generalia sunt ex sese, atque ubique, uti declaratoria legis, vim pariter legis habent.

Haec est doctrina communis auctorum (Cf. Benedictum XIV, Instit. X n. 6; S. Alfonso, l. 6 n. 303; De Herdt p. I n. 8); nunc autem S. R. C. explicite eam approbavit hoc suo decreto (sc. in Compostellan.), declarans: Quum Decretum Rubricas respiciat universam Ecclesiam spectantes, habendum est tamquam Decretum generale seu Urbis et Orbis, ita ut ubique obliget, non obstante quacumque consuetudine in contrarium, etiam immemoriali.“ So die Ephem. Liturg. im Kommentar zu dem genannten Defret in Compostellana, 1904 p. 88.

Und nun zu den Konsequenzen, woraus „jedem einleuchten“ soll, daß der Zusatz „et commemoratio sumitur e primis vesperis juxta rubricas“ nicht für die im Defret vom 5. Juli 1908 angegebenen Fälle gelte. Diese Konsequenzen wurden bereits in den Eph. Lit. 1908, p. 393 ss. und 1909, p. 92 ss. eingehend besprochen, so daß wir uns hier kurz fassen können.

1. Die Kommemoration der folgenden Pfingstvigil wird nur dann in der bezeichneten Weise, d. h. aus der ersten Vesper des Sonntags genommen, wenn am Freitag ein festum novem lectionum ist; daß die Antiphon „Cum venerit“ in diesem Falle „an den beiden Tagen dreimal“ vorkommt und „die Antiphon Haec locutus sum vobis ganz ausbleibt“, ist doch keine so fürchterliche Folge, so daß man, um ihr zu entgehen, die andere Auslegung anwenden müßte, nämlich, daß diese Stelle irrtümlich oder zwecklos beigelegt wurde; denn für andere Kommemorationen bestand ja in dieser Hinsicht keine Meinungsverschiedenheit unter den Autoren, sondern nur bezüglich der Oktavtage.

2. Am Sonntag in der Oktav von Erscheinung des Herrn wird die Antiphon auch jetzt noch, wie sie im Brevier angezeigt ist, genommen. Durch allgemeine Vorschriften werden spezielle Rubriken, wo dies nicht ausdrücklich geschieht, nicht aufgehoben. Dies drücken auch die Worte „juxta rubricas“ aus, in allem gemäß den Rubriken. So z. B. bestimmen die allgemeinen Rubriken IX. 8, wie bei mehrfacher Kommemoration aus demselben Kommune die einzelnen Kommemoration geändert werden, „nisi aliter in propriis locis signetur“. Diese einzelnen Fälle in den besonderen Rubriken (z. B. 14. bis 15. Jänner, 16. September usw.) werden weder von den allgemeinen Rubriken berührt, noch sind sie vorbildlich für andere Fälle; vgl. Defr. 1890 ad 1.

Uebrigens heißt es ja auch in der Rubrik VII, 5: „In vesperis infra octavam omnia dicuntur sicut in secundis vesperis festi; et in primis vesperis diei octavae omnia sicut in primis vesperis festi, nisi aliter in propriis locis notetur.“ Wie man sich nun hier auch an die besonderen Rubriken hält und z. B. nicht an allen Tagen der Oktav von Epiphanie in der Vesper die Antiphon Tribus miraculis

nimmt, so ist das Dekret vom 5. Juni 1908 ebenfalls auch nach den besonderen Rubriken auszulegen, „juxta rubricas“. Ebenso wird, wenn ein Fest 1. Klasse einfällt, die Antiphon der Kommemoration nach der besonderen Rubrik gewählt.

3. Dasselbe gilt für den Sonntag in der Oktav von Weihnachten. Cfr. Eph. Lit. 1908 p. 393, die außerdem noch beifügen:

„Similiter die 2 Julii in secundis vesp. Visitationis B. M. V. commemoratio octavae Ss. Apostolorum Petri et Pauli non est desumenda e primis vespers festi antiphona Tu es Petrus etc., sed illa erit dicenda, quae notatur in breviario, sc. Petrus Apostolus etc. Ratio est, quia officium in die festi totum est in honorem unius S. Petri excepta oratione, quae est communis cum S. Paulo, infra octavam autem officium est revera de utroque Apostolo, ideoque non varianda antiphona.“

Sehr fraglich erscheint es daher, wenn behauptet wird: „Würde jemand an die S. R. C. die Anfrage richten, ob ihre Regel: et commemoratio sumatur e primis vespers in diesem Sinne zu verstehen sei (wie sie hier von uns dargelegt wurde), würde die Antwort höchstwahrscheinlich lauten: Et S. R. C. respondit: »Negative et amplius.«“ (Diese Ztschrft. 1910, S. 603.)

Doch ist das nicht allzu ernst zu nehmen, denn gegen Schluß (S. 604) heißt es: „Sollte diese Annahme, wie sie in der Quartalschrift vertreten wurde, nicht zulässig sein, so wird man abwarten müssen, ob nicht die S. R. C. selbst durch eine nachträgliche Erklärung Licht über diesen Punkt verbreitet.“

Limburg (Lahn), Missionshaus. P. Franz X. Hecht P. S. M.

VII. (Gnadenstand bei Ablässen für arme Seelen?)

In neuerer Zeit sind wieder zwei hervorragende Dogmatiker, Christian Pesch¹⁾ und De Augustinis,²⁾ der fast singulären Ansicht der größten Jesuitendogmatiker Suarez³⁾ und Bellarmin⁴⁾ näher getreten, man könne für Verstorbene sowohl vollkommene als auch unvollkommene Ablässe gewinnen, wenn man auch nicht im Gnadenstand sei. Natürlich seien jene Ablässe ausgenommen, bei welchen confessio oder contritio (von der Kirche) als conditio sine qua non für die Gewinnung hic et nunc vorgeschrieben sei.

Die Beweisführung verläuft folgendermaßen:

Mit dem Nachlaß der Sündenschuld und der ewigen Höllestrafe werden dem Christen durchaus nicht auch alle zeitlichen Sündenstrafen erpart.⁵⁾ Die poenae temporales haben als causa efficiens das peccatum. Deswegen ist unbedingt erforderlich, daß der homo in statu viae zuerst von der schweren Sünde befreit sei, bevor er daran gehen kann, die poenae temporales durch satisfactorische

¹⁾ Praelectiones dogmaticae, tom. VII³ (Friburgi 1909) 248. — ²⁾ De re sacram., tom. II 339. — ³⁾ Disp. 53, sect. 4, n. 6 (zitiert nach Pesch).

— ⁴⁾ De indulgentiis l. 1, c. 14 (zitiert nach Pesch.) — ⁵⁾ Trid. sess. VI. can. 30 bei Denzinger-Bannwart n. 840.